2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Hochdorf vom 15.11.2017 (Feuerwehrentschädigungssatzung-FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 26.07.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

(1) §1 - Entschädigung für Einsätze und Übungen - wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2 wird „11,00 Euro“ durch „13,00 Euro“ ersetzt.

(2) § 3 - Zusätzliche Entschädigung – wird wie folgt geändert:
Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	800 €/Jahr
Abteilungskommandanten	250 €/Jahr
Feuerwehrgerätewart:	200 €/Jahr
Jugendwart	200 €/Jahr

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 06.11.2018 außer Kraft.

Hinweis auf die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Hochdorf, 26.07.2023

Stefan Jäckle, Bürgermeister